



Info für Dienstgeber und Dienstnehmer

Wien, Februar 2023

Sachbezugswerte für Zinersparnis ab 2023[©]

Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen den Betrag von € 7.300,--, dann ist gemäß Erlass des BMF vom 3.11.2022 (BMF 2022-0.750.374) **ab 1.1.2023 die Zinersparnis mit 1,0 %** abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als **Sachbezug** anzusetzen.

TIPP: Übersteigen Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen den Betrag von € 7.300,--, so ist der Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln. Die Höhe der Raten und die Rückzahlungsdauer haben keinen Einfluss auf das Ausmaß des Sachbezugs.